

Fall 107

V, Eigentümer eines bebauten Grundstücks, ließ vom Sachverständigen S ein Wertgutachten zur Vorlage bei potentiellen Käufern erstellen. K kaufte das Grundstück aufgrund des Gutachtens. Später zeigten sich am Haus gravierende Mängel, die S fahrlässig übersehen hatte, weder V noch K aber bei Abschluß des Kaufvertrages erkennen konnten. K verlangt deshalb von S Schadensersatz.

(Vgl. BGH NJW 1998, 1059)

Fall 108

G bewohnte mit seiner Familie sein eigenes Einfamilienhaus in Hanglage. Durch unsachgemäße Arbeiten an einem tieferliegenden Grundstück geriet G's Grundstück ins Rutschen. Zur Befestigung mußten sehr laute Maschinen eingesetzt werden. Deshalb konnte G Terrasse und Garten nicht benutzen. Ebenso mußte er einige hangseitige Räume wegen Einsturzgefahr unbenutzt lassen und seinen Wohnbereich auf wenige sichere Räume im Haus beschränken.

(Vgl. BGH NJW 1993, 1793)

Fall 109

G produziert Türverriegelungen für Pkw. Für die Steuergeräte bezog er von V Transistoren, die S zum Stückpreis von 3,9 Pfg. hergestellt hat. Wegen fehlerhafter Transistoren mußte G zahlreiche Steuergeräte ausbauen. Die Geräte waren danach nicht mehr brauchbar. Hierdurch entstanden G Schäden in Höhe von 2,3 Millionen DM.

(Vgl. BGH NJW 1998, 1942)

Fall 110

P begab sich wegen erheblicher Beschwerden in ärztliche Behandlung. A nahm zur genaueren Diagnose eine Myelographie (Darstellung des Rückenmarks) mit anschließender Computertomographie vor. Zuvorklärte A die P über die Risiken auf, u. a. über die Gefahr kurzzeitiger Bewußtseinsstörungen, jedoch nicht über die Möglichkeit, dass die Anwendung des Kontrastmittels in äußerst seltenen Fällen zu Querschnittslähmungen führen kann. Beim Rücktransport von der Untersuchung erlitt P einen Krampfanfall, bei dem sie sich an der Schulter so erheblich verletzte, dass sie trotz einer Notoperation weiterhin beträchtliche Schmerzen und Bewegungseinschränkungen hat. Deshalb verlangt sie von A Schadensersatz.

(Vgl. BGH NJW 1996, 777)